



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DBK Historische Bahn e.V." und ist beim Amtsgericht seines Sitzes ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Wecken von Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn sowie deren Bedeutung in der Gegenwart im Nordosten Baden-Württembergs und hier insbesondere im Bereich der Nebenbahn Schorndorf – Welzheim sowie des Bahnhofs und Bahnbetriebswerks Crailsheim und der von dort ausgehenden Strecken.
2. Betrieb von historischen Zügen
3. Erhalt und betriebsfähige Herrichtung von historischem Eisenbahnmaterial
4. Erforschung historisch wertvoller Anlagen, Fahrzeuge und Dokumente des Schienenverkehrs in der Region
5. Der Verein will seinen Zweck erreichen durch:
 - eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise, den beteiligten Eisenbahnunternehmen und anderen Vereinigungen und Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - aktive Mitarbeit seiner Mitglieder beim Betrieb und in der Instandhaltung der Fahrzeuge und Anlagen.
 - Einbeziehung der Jugend in seine Aktivitäten zur Weckung des Interesses an Geschichte und Technik der Eisenbahn.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung kultureller Zwecke und der Heimatpflege. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 und 2. der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlichem Aufnahmeantrag zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
3. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss in einer Sitzung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso hat die Mitgliedschaft das Recht, verdiente Mitglieder durch einen mehrheitlichen Beschluss zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Anträge zur Ernennung verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern fallen nicht unter die Bestimmungen von § 8 Mitgliederversammlung Abs. 4. Ein Ehrenmitglied ist von Beitragszahlungen (§5 Abs. 3) befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Berechtigung zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Pflicht zur Anerkennung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
3. Pflicht zur Bezahlung des jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags.
 - a) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluß, der durch schriftlich begründeten Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt. Ein Grund liegt insbesondere bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, Nichtzahlung der Beiträge, Umlagen oder Kostenerstattungen trotz wiederholter Mahnung, Mißbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung des Ansehens des Vereins vor.
2. Gegen den schriftlich begründeten Beschluß des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und legt die Tagesordnung fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Berichts über den Abschluss des Geschäftsjahres sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder
4. Jede Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der dazu eingegangenen Anträge mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können als Dringlichkeitsanträge nur verhandelt werden, sofern diese mindestens von einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Anträge für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vereinen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich, so findet eine Stichwahl statt.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, sofern ein Mitglied dies wünscht.
9. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
 - weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand gibt sich in der konstituierenden Sitzung nach einer Hauptversammlung eine Geschäftsordnung und legt darin die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder fest.

2. Der Vorsitzende und das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Wahl weiter.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so werden seine Aufgaben bis zu einer Neuwahl von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
5. Der Vorsitzende oder das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Diese werden unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe des Termins in elektronischer Form gilt als Einberufung.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit unter Stichtentscheid des Sitzungsleiters entschieden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder bei einem Vorstand kleiner fünf Personen teilnehmen. Sitzungen als Telefonkonferenzen oder Abstimmungen mit Hilfe elektronischer Medien sind zulässig.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Referenten berufen. Diese bilden zusammen mit den unter 1. genannten Personen den erweiterten Vorstand. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.

§10 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind den Kassenprüfern mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben. Der Prüfungsbericht ist von einem der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Protokolle

1. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten zuzustellen.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Versammlungsleiter innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zuzustellen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

§12 Mitarbeiter

1. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regelt eine Finanz- und Dienstreiseverordnung.
2. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen, sofern dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung bekanntgegeben ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren. Diese haben das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf den Verein "Förderverein Bw Crailsheim e.V." und den Verein „Förderverein Welzheimer Bahn“ zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Satzung errichtet am 9. November 1985 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 11. April 1987 im Gasthof „Lamm“ in Untergröningen

Satzung geändert am 31. März 1990 im „Adler“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 11. Dezember 1999 im Gasthof „Löwen“ in Gaildorf

Satzung geändert am 25. März 2000 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 19. Juli 2003 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 29. Februar 2004 in der ESV-Gaststätte in Crailsheim

Satzung geändert am 24. April 2005 in der Gaststätte „Rose“ in Welzheim

Satzung geändert am 11. Dezember 2010 in der Gasthausbrauerei „Kesselhaus“ in Schorndorf

Satzung geändert am 10. November 2018 in der Gasthausbrauerei „Kesselhaus“ in Schorndorf